

nicht angenommen hatten, verpflichtete allerdings die Staatsregierung, die Frage, ob der Wegfall der Befreiung in jeder Beziehung zu rechtfertigen sei, nochmals einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Nun will ich zwar nicht behaupten, daß man zu der Ansicht gelangt sei, es sei der Grundsatz der Staatsregierung am Landtage 1836 überhaupt irrig gewesen. Es kam aber jetzt darauf an, die Gründe, welche der damaligen Ansicht entgegenstanden, nochmals zu prüfen. Sie sind sehr wichtig. Geht man auf den Ursprung des Parochialverhältnisses hinaus, so findet man, daß es nothwendig sei, daß in einer jeden Gemeinde eine Anstalt gegründet würde für die wichtigsten Bedürfnisse, die Bedürfnisse der Seelsorge und des Unterrichts; die Gemeinden mögen nun Kirchen- oder Schuldiener selbst anstellen, oder es mag durch dritte Personen für sie geschehen, soviel ist gewiß, daß diese Anstalten lediglich zu ihrem Besten errichtet werden. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn man eine solche Anstalt begründet, man einen Vertrag abschließt, und daß dann nicht dieselbe Person zu dem Aufwande, welchen seine Besoldung und Unterhaltung verursacht, selbst beigezogen werden kann. Es würde das wirklich, wie ein geehrtes Mitglied geäußert hat, mit einer Hand geben und mit der andern nehmen heißen. Dergleichen Fälle der neuen Begründung einer Parochie kommen aber auch noch jetzt vor, und es sind mir im Verlauf der letzten fünf bis sechs Jahre mehre Fälle bekannt geworden, wo neue Kirchspiele begründet und Geistliche mit Fixation des größten Theils ihres Einkommens angestellt worden sind, wie dies bei Schulstellen noch öfter vorgekommen ist. Es ist aber nie die Rede davon gewesen, daß der Pfarrer zu seiner Besoldung Etwas beitrage. Es ist sachgemäß und liegt in der Natur des Verhältnisses, daß man denjenigen, welchen man anstellt, nicht zur Besoldung selbst beitragen läßt. Je wichtiger dieser Grund an sich ist, desto mehr muß man diese Ansicht, um zur Parität zu gelangen, festhalten. Es ist zwar an sich begründet, daß die eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse der Oberlausitz nicht in allen Fällen zu einer Parität gelangen lassen. Allein es handelt sich hier nicht darum, daß eine Imparität, welche von Alters her in der Oberlausitz begründet war, abgestellt werden solle, obwohl den Provinzialständen das Zeugniß nicht zu versagen ist, daß sie auch zu Abstellung solcher Imparität gern die Hand geboten haben, sondern hier handelt es sich darum, daß die Staatsregierung in einem Verhältnisse, wo seit vielen Jahrhunderten die vollständigste Gleichheit zwischen der Oberlausitz und den Erblanden bestanden hat, eine Imparität von Neuem einführen solle. Dieses hat indessen nicht in der Absicht der Regierung gelegen, und deshalb war sie verpflichtet, die Zurücknahme der betreffenden Vorschrift des Gesetzes zu beantragen, da solche nicht gleichförmig durchzuführen ist. Noch ist hier die Rücksicht der Pietät anzudeuten, welche die Provinzialstände der Oberlausitz bewogen hat, die althergebrachten Vorrechte der Geistlichen und Schullehrer nicht zu schmälern, und welche in gleicher Maße auch bei der Majorität der zweiten Kammer Anklang gefunden hat. Es würde aber doch wohl wünschenswerth sein, daß die erste Kammer, welche zu Vertretung der höhern und idealen In-

teressen vorzugsweise berufen ist, auch hier wieder dem Stande der Geistlichen und Schullehrer das bisher gegönnte Wohlwollen nicht entziehen möge.

Domherr D. Günther: Obgleich ich Mitglied der Deputation bin, so habe ich doch an der Begutachtung des vorliegenden Gesetzes wegen meiner Abwesenheit keinen Antheil nehmen können. Ich bitte aber, mich gegenwärtig quasi jure postliminii der Minorität anschließen zu dürfen. Demgemäß ist also der Zweck, weshalb ich das Wort ergreife, eine Vertheidigung des Gesetzes. Zwar möchte ich nicht deshalb auf Rücksichten der Pietät Bezug nehmen, so hoch ich diese sonst in jeder Hinsicht stelle. Auch möchte ich nicht sagen, daß die Geistlichen um deswillen, weil sie für ihre Gemeinde thätig sind, eine Befreiung von Abgaben in Anspruch nehmen könnten; denn dann würde behauptet werden müssen, daß sämtliche Staatsdiener abgabenfrei sein sollten und müßten, weil sie dem Staate ihre Kräfte widmen und ihre Dienste weihen. Es scheint mir vielmehr ein ganz anderes Verhältniß vorzuliegen, aus welchem, wenn wir es ins Auge fassen, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer als etwas ganz Consequentes, aus der Natur der Sache Hervorgehendes sich ergibt. Jene Lasten, von denen hier die Rede ist, sind nicht *Abgaben* im eigentlichen Sinne des Wortes, sie sind nicht *Lasten*, welche Jemand in seiner Qualität als Staatsbürger oder als Gemeindegürger trägt, sondern sie sind solche Lasten, welche die Gemeinde zu Erhaltung eines ihr zugehörigen Eigenthums, einer in ihrem Eigenthum stehenden Anstalt aufzubringen hat, und zu welchen also auch nur von demjenigen beizutragen ist, welcher Mitglied der Corporation der Eigenthümer, also gleichsam Miteigenthümer ist. Dazu gehören aber nach meinem Dafürhalten die Geistlichen und Schullehrer nicht; sie sind in dieser Beziehung nicht als Gemeindegürger, nicht als Mitglieder der Gemeinde anzusehen, sondern sie sind von der Gemeinde eingesetzte Beamte. Sie genießen zwar hin und wieder Ehrenhalber, oder zur Erhöhung ihrer Einkünfte gewisse Gemeinderechte; dies ist aber eine Ausnahme, die das Wesen der Sache wohl nicht ändern kann und wohl auch an und für sich nicht allzu häufig ist. Im Allgemeinen ist der Pfarrer und der Schullehrer nicht Mitglied der Gemeinde, und kann also wohl kaum zur Tragung der Lasten angehalten werden, welche den Gemeindegütern, insofern ihre Gesamtheit das Rechtssubject darstellt, dem das Eigenthum an den Gemeindegütern zusteht, obliegen. Somit, glaube ich, ist es vollkommen consequent, wenn man die Geistlichen und Schullehrer von den Lasten freispricht, welche von Gemeindegütern zu Erhaltung der Kirchen und Schulen und zu Bestreitung der diesfallsigen Bedürfnisse beizutragen sind. Aus diesem Grunde nun glaube ich, mich für das Gesetz erklären zu müssen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Herr Bürgermeister Behner ist in seiner Entgegnung nochmals darauf zurückgekommen, und ich habe daher seine Rede nicht mißverstanden, daß es sich um Berücksichtigung der Billigkeit handle, die er dem Stande der Geistlichen und Schullehrer gegenüber in Anregung gebracht wissen will. Ich könnte im Allgemeinen damit wohl auch einverstanden sein, wenn nur jene Billigkeit in dem concreten Falle